

Disziplinarordnung für die schulische Grundbildung

1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die vorliegende Disziplinarordnung stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern vom 14.06.2005 (BerG), Art. 17 und Art. 55
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern vom 09.11.2005 (BerV), Art. 54 und 55
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern vom 06.04.2006 (BerDV), Art. 9
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung des Kantons Bern vom 22.02.1995 (GebV)
- Reglement des Bildungszentrums Emme (bzemme) vom 10.12.2014 (Schulreglement), Art. 6 und Art. 25

Sie gilt für die berufliche Grundbildung (dual und vollzeitlich) sowie für den EA-Kurs. Für Frei- und Förderkurse kommt sie sinngemäss zur Anwendung.

2 Disziplinarvergehen

Ein Disziplinarvergehen begeht insbesondere, wer

- Angehörige der Schule (Lehrpersonen, Personal oder Lernende) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert;
- mit seinem Verhalten den Unterricht erheblich oder wiederholt stört;
- bei Prüfungen und benoteten Arbeiten unredlich/betrügerisch handelt;
- wiederholt Aufträge/Hausaufgaben nicht fristgerecht erledigt;
- erforderliches Material im Unterricht nicht dabei hat;
- unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt oder Entschuldigungen nicht fristgerecht einreicht;
- wiederholt verspätet zum Unterricht erscheint;
- Anweisungen der Lehrpersonen nicht befolgt, die Arbeit verweigert oder andere dazu anstiftet;
- sich unangemessen gegenüber Angehörigen der Schule verhält (Verletzung der persönlichen Integrität, Sexismus, Rassismus, unerwünschte Foto-/Filmaufnahmen o. ä.);
- gegenüber Angehörigen der Schule psychische Gewalt (Drohung, Beleidigung, Mobbing o. ä.) und/oder physische Gewalt (körperliche Übergriffe jeglicher Art) anwendet;
- im Schulkontext illegale Drogen konsumiert oder damit Handel betreibt;
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände/Substanzen auf sich trägt;
- Diebstahl oder Sachbeschädigungen begeht;
- bewusst einen falschen Alarm auslöst;
- mit seinem Verhalten andere grobfahrlässig oder absichtlich in Gefahr bringt;
- gesetzliche oder reglementarische Vorschriften missachtet;
- gegen die Schul- und/oder Hausordnung verstösst.

3 Vorgehen bei Disziplinarvergehen

3.1 Grundsätzliches

Schulleitung und Lehrpersonen ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Bei strafrechtlich relevanten Vergehen bleibt eine Anzeige bei der Polizei vorbehalten.

Die Lehrpersonen dokumentieren Disziplinarvergehen als Vorfälle in der Applikation «EventoWeb» und leiten je nach Schweregrad der Vergehen die weiteren Schritte gemäss den Kapiteln 3.2 bis 3.6 ein.

Bei erheblichen Störungen des Unterrichts können Lehrpersonen als Sofortmassnahme Lernende aus dem Schulzimmer verweisen. Verpasste Lektionen gelten als unentschuldigte Absenz. Ein Verweis aus dem Schulzimmer hat mindestens eine Ermahnung zur Folge.

3.2 Mündliche Ermahnung

Bei leichten Vergehen spricht die Lehrperson eine mündliche Ermahnung aus. Diese erfolgt im Rahmen eines bilateralen Gesprächs zwischen dem Lernenden und der Lehrperson.

Die mündliche Ermahnung wird als Vorfall in «EventoWeb» festgehalten.

3.3 Schriftliche Ermahnung

Zeigt eine mündliche Ermahnung keine Wirkung, erteilt die Lehrperson oder die Abteilungsleitung der/dem Lernenden eine schriftliche Ermahnung. Diese wird von dem der/dem Lernenden gegengezeichnet. Folgende Stellen erhalten eine Kopie:

- Lehrbetrieb
- Gesetzliche Vertretung (nur bei minderjährigen Lernenden)
- Andere betroffene Lehrpersonen
- Abteilungsleitung
- Schulsekretariat (elektronische Ablage im Dossier)

3.4 Schriftliche Verwarnung

Bei gewichtigen Vorfällen oder wenn nach einer schriftlichen Ermahnung keine Verbesserung festgestellt wird, beantragt die Lehrperson bei der Abteilungsleitung die schriftliche Verwarnung der/des Lernenden sowie ggf. weitere Massnahmen.

Die schriftliche Verwarnung wird durch die Abteilungsleitung ausgesprochen und ist für die Lernenden kostenpflichtig (CHF 50.—). Folgende Stellen erhalten eine Kopie:

- Lehrbetrieb
- Gesetzliche Vertretung (nur bei minderjährigen Lernenden)
- Andere betroffene Lehrpersonen
- Direktor bzw. zsm.
- Schulsekretariat (elektronische Ablage im Dossier)
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern, Abteilung Betriebliche Bildung

3.5 Schriftlicher Verweis

Die Abteilungsleitung kann Lernenden bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen kostenpflichtigen schriftlichen Verweis (CHF 100.--) erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen (Art. 54, Abs. 2 BerV).

Es werden die gleichen Stellen orientiert, wie bei einer schriftlichen Verwarnung (vgl. Kapitel 3.4).

3.6 Vorübergehender oder definitiver Ausschluss

Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann der Direktor auf Antrag der Abteilungsleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Die Betroffenen arbeiten in dieser Zeit im Lehrbetrieb; in der Vollzeitausbildung sorgt die Abteilungsleitung für eine andere zweckmässige Beschäftigung (Art. 54, Abs. 3 BerV).

✓ In schwerwiegenden Fällen kann der Direktor auf Antrag der Abteilungsleitung auch ohne vorhergehenden temporären Ausschluss den Ausschluss der/des Lernenden von der Schule verfügen bzw. der zuständigen Behörde den Entzug der Genehmigung des Vorlehrvertrags oder Lehrvertrags beantragen (Art. 54, Abs. 4 BerV).

Es werden die gleichen Stellen orientiert, wie bei einer schriftlichen Verwarnung (vgl. Kapitel 3.4).

4 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung wurde am 16.06.2025 durch die Schulleitung verabschiedet und tritt per 01.08.2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangehenden Versionen.

Burgdorf, 16.06.2025

Bildungszentrum Emme
Jürg Walder, Direktor